

154. Ist derjenige Gläubiger, welcher seinen Schuldner im Sinne des §. 48 St.G.B.'s bestimmt hat, ihn der Vorschrift des §. 211 R.D. zuwider vor den übrigen Teilnehmern zu begünstigen, wegen Teilnahme an dem Vergehen des Schuldners durch Anstiftung aus §§. 48. 211 a. a. D. strafbar?

Vgl. Bd. 2 Nr. 181; Bd. 4 Nr. 1. 24; Bd. 5 Nr. 96.

II. Straffenat. Ur. v. 10. Februar 1882 g. R. u. Gen.
Rep. 88/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revisionen der beiden Beschwerdeführer, von denen R. Verstöße gegen §§. 205. 266 Abs. 1 St.P.D., sowie gegen §. 211 R.D. und M. Verletzung des §. 211 R.D. und des §. 48 St.G.B.'s rügt, sind unbegründet.

Der erste Richter hat für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte R. im Jahre 1880 als Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hatte, dem Mitangeklagten M. als seinem Gläubiger, obwohl er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung gewährt hat, welche derselbe in der gewährten Art nicht zu beanspruchen hatte.

Der Angriff des Mitanklagten M. geht fehl. Er sichts die erst-richterliche Feststellung, daß er den R. zu dem von demselben begangenen Vergehen gegen §. 211 R.D. durch Überredung vorsätzlich bestimmt habe, durch den Vorwurf der Verletzung des §. 211 a. a. D. und des §. 48 St.G.B.'s vergeblich an.

Zweifellos sind die allgemeinen Grundsätze des deutschen Strafgesetzbuches, welche in den „Einleitenden Bestimmungen“ (§§. 1—12), und im ersten Teile „Über die Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen“ (§§. 13—79 St.G.B.'s) aufgestellt sind, als das ganze Strafrecht beherrschende, nicht nur für die im Strafgesetzbuche vorgesehenen, sondern auch für die im §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erwähnten, und für die durch spätere Reichsgesetze mit Strafe bedrohten Delikte maßgebend, soweit nicht in den besonderen Vorschriften im Sinne des §. 2 Abs. 2

a. a. D. bzw. in den Reichsgesetzen ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten sind, oder aus der eigentümlichen Natur der betreffenden Materie die Unanwendbarkeit eines derartigen allgemeinen Grundsatzes des Strafgesetzbuches nachzuweisen wäre. Eine Bestimmung dahin, daß die vom Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätze über die Teilnahme (§§. 47 flg.) auf die im dritten Buche der Reichs-Konkurs-Ordnung gegebenen Strafbestimmungen (§§. 209 flg.) im allgemeinen keine Anwendung finden sollen, enthält die Reichs-Konkurs-Ordnung nicht. Das Einführungs-gesetz zu derselben erklärt vielmehr im §. 3 Nr. 3 nur die Vorschriften der §§. 281—283 St.G.B.'s, — welche in die §§. 209, 212 und 210 R.D. übernommen sind — für aufgehoben. Aus dem Umstande, daß §. 212 R.D. gewisse Fälle der Teilnahme am Bankerott, in denen es sich um Gefährdung der Konkursgläubiger durch Dritte handelt, als *delicta sui generis* unter besondere Strafe gestellt und damit von den sonstigen Voraussetzungen der Teilnahme losgelöst hat, kann eben deshalb, weil die Konkurs-Ordnung diese Handlungen nicht aus dem Gesichtspunkt der Teilnahme an dem Delikt eines anderen, sondern als selbständige Delikte aufgefaßt hat, ein Argument dafür nicht hergenommen werden, daß die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme bei den Strafbestimmungen der Reichs-Konkurs-Ordnung nicht anwendbar seien. Die Frage eines etwaigen Ausschusses jener allgemeinen Grundsätze ist deshalb für die einzelnen Strafbestimmungen der §§. 209 flg. R.D. nach dem oben hervorgehobenen Prinzip besonders zu prüfen. Aus dem Geiste des §. 211 a. a. D., aus dessen Verhältnisse zu der früheren preussischen Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und insbesondere aus der in den Materialien klar dargelegten Absicht des Gesetzes hat nun zwar das Reichsgericht entnommen und in einem früheren Strassfalle ausgesprochen, daß die bloße „Annahme“ der Befriedigung (bzw. Sicherung) seitens des Gläubigers, welchen der Schuldner im Sinne des §. 211 R.D. begünstigt hat, als strafbare Teilnahme aus §. 211 a. a. D. und §. 49 St.G.B.'s nicht anzusehen sei.

(Vgl. Urte. die Reichsger. v. 12. Nov. 1880, Entsch. in Strasssachen Bd. 2 S. 439.)

Die dort angeführten Gründe treffen aber für die hier vorliegende Frage, ob es nach dem Gesetze eine strafbare Teilnahme des begünstigten Gläubigers an dem Vergehen des Schuldners gegen §. 211 R.D.

durch „Anstiftung“ (§. 48 St.G.B.'s) gebe, nicht zu. Vorweg ist zu bemerken, daß die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze über Teilnahme auf die hier berregten Bestimmungen der Reichs-Konkurs-Ordnung dann außer Frage ist, wenn der Teilnehmer nicht der begünstigte Gläubiger ist. Nach den in dem vorallegierten diesseitigen Urteile wörtlich angeführten Motiven hat man den begünstigten Gläubiger nur soweit straflos lassen wollen, als er lediglich sein Recht — wenngleich unter Verletzung des civilrechtlichen Konkursanspruches der übrigen Gläubiger — verfolgt, d. h., als er die ihm vom Schuldner freiwillig angebotene Sicherung bezw. Befriedigung annimmt, also nur in der Rolle eines sogenannten notwendigen Teilnehmers verbleibt, ohne welchen der Schuldner das Vergehen gegen §. 211 R.D. überhaupt nicht begehen kann. Dagegen liegt kein Grund vor, von der Regel der Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches über Teilnahme auch dann eine Ausnahme für gegeben anzunehmen, wenn der Gläubiger über jene gewissermaßen passive Rolle hinausgegangen ist, und eine weitere Thätigkeit, z. B. durch Anstiftung des Schuldners zu dem Vergehen aus §. 211 R.D., entwickelt hat. Denn dann bildet seine intendierte Rechtsverfolgung nur das Motiv zur Anstiftung des Schuldners zu einer Straftat. Dies Motiv ist für die Frage der Strafbarkeit des Anstifters unerheblich. Er ist ohne Rücksicht auf dies Motiv, wie jeder Dritte, dann strafbar, wenn er den Schuldner zu der von diesem vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung in der im §. 48 St.G.B.'s vorgesehenen Weise bestimmt hat.

Deshalb hat der erste Richter auf Grund seiner oben erwähnten, die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale der §§. 211 R.D. und 48 St.G.B.'s enthaltenden, in ihrer Begründung einen Rechtsirrtum nirgends verratenden Feststellung die eben angezogenen gesetzlichen Strafvorschriften gegen den Angeklagten M. zutreffend zur Anwendung gebracht.